

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung der Stadtbücherei der Stadt Neuburg an der Donau

[Legende](#)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt die Stadtbücherei Neuburg an der Donau als öffentliche Einrichtung, die von jedem zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleihung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entlehnten Medien für Erwachsene 15,00 Euro und als monatliche Einzelgebühr 4,00 Euro.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von diesen Gebühren befreit.
Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber erhalten nach Vorlage eines Nachweises 50 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr.
- (2) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung).
Diese Säumnisgebühr beträgt
je Erwachsenenmedium / Woche 1,00 Euro
je Kindermedium / Woche 0,50 Euro (bisher 0,25 Euro)
- (3) Wird nach Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür Mahngebühren erhoben (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung).
Die Gebühren betragen je (formloses) Mahnschreiben 3,00 Euro
- (4) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben (§ 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung):
 - a) Internetgebühren pro angefangener halber Stunde 0,50 Euro
 - b) Rückspulgebühren (Videos) 0,50 Euro
 - c) Bearbeitung von Fernleihbestellungen 1,50 Euro

- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird folgende Gebühr erhoben (§ 7 Abs. 4 der Benutzungssatzung):

je Ersatzausweis3,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau vom 01.07.1991 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 20.12.2004